

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Nr. 16. Bekanntmachung, die Verbürgung von Gegenseitigkeit bei Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten betr. S. 81. — Nr. 17. Verordnung, die Zusammensetzung des Eisenbahnrates betr. S. 82. — Nr. 18. Verordnung über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkulosekeimstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischschau. S. 82. — Nr. 19. Verordnung, die Bornahme einer Gärtnererzstatistik am 23. Mai 1911 betr. S. 84. — Nr. 20. Verordnung, die Vollziehung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betr. S. 87. — Nr. 21. Verordnung, die weitere Ausführung hierzu betr. S. 92. — Nr. 22. Bekanntmachung über die Bildung eines Medizinalbezirkes für die Pflanzanstalt für Geisteskrante zu Arnsdorf. S. 93.

Nr. 16. Bekanntmachung,

die Verbürgung von Gegenseitigkeit bei Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten betreffend;

vom 27. Februar 1911.

Von den Regierungen des Großherzogtums Sachsen und des Fürstentums Reuß jüngerer Linie ist im Sinne von § 6 der Verordnung über den Beistand bei Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten vom 1. Mai 1903 (G. = u. V. = Bl. S. 492) die Gegenseitigkeit verbürgt worden.

Als zur Gewährung von Rechtshilfe zuständige Behörden kommen in Betracht

a) im Großherzogtum Sachsen:

die Gemeindevorstände,

b) im Fürstentum Reuß jüngerer Linie:

für die Landgemeinden die Landratsämter in Gera und Schleiz,

für die Städte Gera, Schleiz, Lobenstein, Hirschberg, Tanna und Saalburg
die dortigen Stadtgemeindevorstände (Stadtträte).

Dresden, am 27. Februar 1911.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
des Innern und der Finanzen.

Dr. Beck. Graf Bisshum v. Eckstädt. v. Seydewitz.

Gaufe.



Nr. 17. Verordnung,

die Zusammensetzung des Eisenbahnrates betreffend;

vom 28. Februar 1911.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg, welcher für die Dauer der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs mit der Führung der Staatsgeschäfte von Allerhöchstdemselben beauftragt ist, wird § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung, die Errichtung eines Eisenbahnrates betreffend, vom 9. Juli 1881 (G. = u. V. = Bl. S. 149) in der Fassung der Verordnung vom 19. September 1905 (G. = u. V. = Bl. S. 235) geändert wie folgt:

Der Eisenbahnrat besteht aus

1. zehn Vertretern des Handels und der Gewerbe, von denen je einer von der Handels- und je einer von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau gewählt wird.

Dresden, am 28. Februar 1911.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bightum v. Gschädt. v. Seydewitz.

Koßbach.

Nr. 18. Verordnung

über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkuloseschutzstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau;

vom 2. März 1911.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau usw. vom 27. Januar 1903 (G. = u. V. = Bl. S. 75), wird zur Abwendung gesundheitlicher Nachteile, die aus dem Genusse des Fleisches von Tieren entstehen können, welche mit Tuberkuloseschutzstoffen geimpft sind, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Oktober 1906 (G. = u. V. = Bl. S. 360) folgendes verordnet.

§ 1. Wenn ein Tier zur Schlachtung kommt, das innerhalb der letzten zehn Monate mit Tuberkuloseschutzstoffen geimpft worden ist, so ist vom Besitzer ein Tier-

arzt zur Beschau zuzuziehen und diesem anzuzeigen, an welchem Tage die letzte Impfung stattgefunden hat.

§ 2. Als untauglich zum Genuße für Menschen ist der ganze Tierkörper (vergl. § 33 der Reichsausführungsbestimmungen A zu dem erwähnten Gesetze) anzusehen, wenn infolge der Impfung Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung des betreffenden Tieres eingetreten ist.

§ 3. In allen übrigen Fällen ist der Tierkörper (Muskelfleisch mit Knochen und Fett) mit Ausnahme der Eingeweide als bedingt tauglich anzusehen, wenn die letzte Impfung nicht länger als vier Monate zurückliegt und nicht wegen anderer Erkrankungen oder Mängel die §§ 33 bis 35 der genannten Reichsausführungsbestimmungen A für die Beurteilung der Tiere Anwendung zu finden haben.

Die Eingeweide sind mit Ausnahme der nach § 4 zu beurteilenden Lunge und des Herzens für tauglich zu erklären, wenn sie nicht etwa aus anderen Gründen zu beanstanden sind.

§ 4. Lunge und Herz der innerhalb der letzten zehn Monate vor der Schlachtung geimpften Tiere sind nach § 35 der mehrerwähnten Reichsausführungsbestimmungen A für untauglich zu erklären. Dasselbe hat bei allen Tieren mit der Impfstelle und ihrer Umgebung bis einschließlich der zugehörigen Lymphdrüsen zu geschehen, wenn sich Veränderungen an der Impfstelle vorfinden.

§ 5. Die Behandlung des nach § 3 für bedingt tauglich erklärten Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genuße für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen nach den Vorschriften in § 39 Nr. 2 und 3 der Reichsausführungsbestimmungen A zu erfolgen.

§ 6. Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen findet § 70 der Verordnung vom 27. Januar 1903 Anwendung.

Dresden, am 2. März 1911.

Ministerium des Innern.

Graf Bisthum v. Gschädt.

Dutschmann.



Nr. 19. Verordnung,

die Vornahme einer Gärtnereistatistik am 23. Mai 1911
betreffend;

vom 24. März 1911.

Behufs Erlangung genauer Nachweise über die Verhältnisse des Gartenbaues hat das Ministerium des Innern beschlossen,

am 23. Mai 1911

eine gärtnereistatistische Erhebung zu veranstalten.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Erhebung hat sich auf die Gärtnerei im weiteren Sinne zu erstrecken: Baumschulen, Rosenschulen, Gemüsegärtnerei einschließlich gärtnerischen Feldgemüsebaues, Topfpflanzengärtnerei, Blumentreiberei, Samenzüchterei, Freilandblumengärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, Gutsgärtnerei, Herrschaftsgärtnerei, Willengärtnerei, Friedhofsgärtnerei, gärtnerische Anlagen des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Gebäude usw.

Von der Erhebung bleiben nur ausgeschlossen:

1. der rein landwirtschaftliche Obstbau,
2. solche Hausgärten, Herrschafts-, Schloß- und Willengärten, in denen keine gärtnerisch gelernten oder angelernten Kräfte ständig oder für die Dauer der jährlichen gärtnerischen Betriebszeit beschäftigt werden,
3. der feldmäßig betriebene Gemüse-, Pflanzen- und Kräuterbau, der ohne Verwendung gärtnerisch gelernter oder angelernter Kräfte betrieben wird,
4. selbständiger Handel mit Blumen, Samen, Kräutern, Gemüse und Obst, sofern er nicht Nebenbetrieb einer Gärtnerei ist.

§ 2. Die Erhebung erfolgt mittels der „Gärtnereibogen“ (Drucksache A), der „Zählkarten für Selbständige“ (Drucksache B) und der „Zählkarten für gelernte oder angelernte Kräfte“ (Drucksache C).

Ein Gärtnereibogen (Drucksache A) ist für jeden in § 1 Absatz 1 bezeichneten Gärtnereibetrieb vom Leiter, Verwalter oder Inhaber auszustellen.

Eine Zählkarte für Selbständige (Drucksache B) ist von jedem Leiter, Direktor, Verwalter, leitenden Inhaber oder Pächter von Gärtnereibetrieben und gärtnerischen Anlagen für seine Person auszustellen.

Eine Zählkarte für gelernte oder angelernte Kräfte (Drucksache C) ist von jedem technischen Gartenbeamten, der nicht Leiter des Betriebes ist, ferner von jedem gärt-



nerisch gelernten oder angelernten Gehilfen und Arbeiter und von jedem Lehrling für seine Person auszufüllen. Erforderlichenfalls hat die Ausstellung der Leiter oder Verwalter des Betriebes zu besorgen.

Es sind für jeden Betrieb soviel Zählkarten für gelernte oder angelernte Kräfte auszustellen, als im Gärtnereibogen unter Ziffer 16 b, d und e Personen verzeichnet sind.

§ 3. Die Ausführung der Zählung liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der zur Gemeinde gehörenden selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Durchführung der Zählung in militärischen Anstalten ist der Militärbehörde des Ortes zu überlassen, der zu diesem Zwecke die erforderlichen Drucksachen durch die Gemeindebehörden auszuhändigen sind.

§ 4. Die Stadträte der Städte, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, haben dem Statistischen Landesamte den ungefähren Bedarf an Drucksachen A, B und C bis zum 21. April 1911 anzuzeigen.

Die übrigen Gemeindebehörden haben den ungefähren Bedarf an Drucksachen A, B und C bis zum 18. April der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, die ihn und die Zahl der Gemeinden mit Gärtnereibetrieben dem Statistischen Landesamt bis zum 21. April 1911 mitteilt.

Eine Bedarfsanzeige ist nicht seitens solcher Gemeinden erforderlich, die am 1. Dezember 1910 mit der Volkszählung eine Wohnungsaufnahme nach dem einheitlichen Landeserhebungsformular veranstaltet haben.

§ 5. Die Erhebung hat am 22. Mai zu beginnen und ist spätestens am 29. Mai zu beenden. Die Aufnahme hat sich durchweg auf den Stand vom 23. Mai zu beziehen.

§ 6. Die Inhaber oder Leiter von Gärtnereibetrieben sind durch die Gemeindebehörden einige Tage vor der Aufnahme in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Erhebung in Kenntnis zu setzen.

§ 7. Die mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen haben in den Gemeindebogen (Drucksache D) über die erhobenen Gärtnereibetriebe die vorgeschriebenen Angaben einzutragen.

§ 8. Die Drucksachen werden den Verwaltungsbehörden (in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, den Stadträten, im übrigen den

Amtshauptmannschaften) bis spätestens den 10. Mai dieses Jahres durch das Statistische Landesamt nebst einer zur Abgabe mindestens eines Abdrucks an jede Gemeinde genügenden Anzahl von Abdrücken gegenwärtiger Verordnung übersendet werden.

§ 9. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Drucksachen sofort an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 10. Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Einträge in die Erhebungsdrucksachen vollständig, vorschriftsmäßig und der Wirklichkeit entsprechend bewirkt werden.

§ 11. Wenn ein Gemeindebogen für die erforderlichen Einträge nicht ausreicht, sind weitere Gemeindebogen zu verwenden, die auf der Vorderseite neben dem Namen der Gemeinde oder des Ortes fortlaufend zu benummern sind.

§ 12. Die Gemeindebehörden haben die ausgestellten Erhebungsdrucksachen, einschließlich der von der Militärbehörde ausgefüllten, zu sammeln, dabei die Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Abstellung wahrgenommener Mängel zu veranlassen.

§ 13. Auf der letzten Seite des Gemeindebogens ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben von der Gemeindebehörde zu bescheinigen. Werden mehrere Gemeindebogen in einer Gemeinde gebraucht, so ist die Bescheinigung auf der letzten Seite des letzten Gemeindebogens zu vollziehen.

§ 14. Die ausgefüllten Drucksachen A, B, C und D sind seitens der Stadträte bis zum 14. Juni dieses Jahres an das Statistische Landesamt und seitens der Bürgermeister und Gemeindevorstände bis zum 12. Juni dieses Jahres an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die ausgefüllten Erhebungsdrucksachen B und C müssen bei der Ablieferung in dem entsprechenden Gärtnereibogen (Drucksache A) liegen und diese sind in der Reihenfolge der Einträge in den Gemeindebogen zu verpacken.

§ 15. Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der vorschriftsmäßigen Ausfüllung überzeugt haben, die ausgefüllten Drucksachen ihres Bezirks alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet, zusammengeschnürt bis zum 24. Juni dieses Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 16. Etwaige bei der Bearbeitung der Zählungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch dieses den Gemeinde-

behörden unmittelbar oder durch die Amtshauptmannschaft mitgeteilt werden und sind durch sie schleunigst abzustellen.

Dresden, am 24. März 1911.

Ministerium des Innern.

Graf Wittbom v. Gschädt.

Seifert.

Nr. 20. Verordnung,

die Vollziehung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betreffend;

vom 29. März 1911.

Zur Vollziehung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (R.=G.=Bl. S. 33) wird unter Bezugnahme auf die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates nachstehendes verordnet.

§ 1. (1) Zuwachsteuerämter sind in den Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte. In den übrigen Städten und in den Landgemeinden kann das Finanzministerium dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstande die Geschäfte des Zuwachsteueramtes auf Widerruf übertragen.

(2) Für die Gemeinden, in denen nicht Gemeindebehörden als Zuwachsteuerämter bestellt sind, und für die selbständigen Gutsbezirke sind Zuwachsteuerämter die Hauptzollämter:

Dresden II zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Meissen, Pirna und
Schandau,

Leipzig II zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Grimma,

Chemnitz zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg,

Blauen zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock,

Bautzen,

Zittau,

Zwickau.

(3) Den Zuwachsteuerämtern steht die Verwaltung und Erhebung der Zuwachsteuer zu.

(4) Zur Strafverfolgung nach § 54 des Gesetzes sind lediglich die im zweiten Absätze aufgeführten Hauptzollämter, und zwar das Hauptzollamt Dresden II auch



für den Hauptzollamtsbezirk Dresden I und das Hauptzollamt Leipzig II auch für den Hauptzollamtsbezirk Leipzig I, zuständig; insoweit erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf die im ersten Absätze erwähnten Städte und Landgemeinden.

(5) Oberbehörde in Zuwachsteuerjachen ist die Generalzolldirektion. Landeszentralbehörde das Finanzministerium.

§ 2. Amtliche Ausfertigungen in Zuwachsteuerjachen haben die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Dienststellen unter ihrer Amtsbezeichnung mit dem Zusätze „als Zuwachsteueramt“ zu vollziehen.

§ 3. (1) Die Gemeindebehörden sind als Zuwachsteuerämter an die Weisungen des Finanzministeriums und ebenso an diejenigen der Generalzolldirektion gebunden.

(2) Über Beschwerden wegen ihres Verfahrens in Zuwachsteuerjachen entscheidet die Generalzolldirektion.

(3) Das Finanzministerium und ebenso die Generalzolldirektion können die Geschäftsführung der als Zuwachsteuerämter tätigen Gemeindebehörden durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen lassen.

§ 4. (1) Bei der Veranlagung der Steuer nach §§ 21 bis 24 der Ausführungsbestimmungen und bei der Feststellung der Unterlagen eines Feststellungsbescheides nach § 33 der Ausführungsbestimmungen hat in den Städten mit Revidierter Städteordnung ein gemischter Ausschuß nach §§ 121 bis 124 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 mitzuwirken. Mit Genehmigung des Finanzministeriums kann diesem Ausschuß das Recht, den Steuerbescheid oder den Feststellungsbescheid selbständig zu erlassen oder die Ermittlungen selbständig einzustellen, übertragen werden. In diesem Falle gilt das dem Ausschuß vorsitzende Ratsmitglied als Vorsteher des Zuwachsteueramtes.

(2) Diese Vorschrift findet auf die übrigen Städte entsprechende Anwendung, sofern in ihnen ortsgesetzlich gemischte Ausschüsse bestehen (Artikel V der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873); andernfalls hat an Stelle des gemischten Ausschusses der Stadtgemeinderat oder ein aus Mitgliedern des Stadtgemeinderates gebildeter Ausschuß mitzuwirken.

(3) In Landgemeinden hat in gleichem Umfange der Gemeinderat oder ein aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildeter Ausschuß mitzuwirken.

§ 5. (1) Auf Ersuchen des Hauptzollamtes hat sich der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde, in der sich das veräußerte Grundstück oder die veräußerte Berechtigung befindet, über die Berechnungsunterlagen des Steuerbescheides oder des Feststellungsbescheides gutachtlich zu äußern. Hierbei hat der

Stadtgemeinderat beziehentlich der Gemeinderat oder ein aus Mitgliedern dieser Körperschaften gebildeter Ausschuß mitzuwirken.

(2) Betrifft die Veräußerung einen selbständigen Gutsbezirk, so kann das Hauptzollamt die für diesen zuständige Amtshauptmannschaft ersuchen, eine gutachtliche Äußerung des Bezirksausschusses über die Berechnungsunterlagen des Steuerbescheides oder des Feststellungsbescheides herbeizuziehen.

§ 6. (1) Die Bezirksausschüsse haben den als Zuwachsteuerämtern bestellten Hauptzollämtern bis zum 1. Juni 1911 mindestens je zwei geeignete Sachverständige zu bezeichnen, die über die Grundstücksverhältnisse des Bezirks eingehend unterrichtet sind; bei Wegfall eines solchen Sachverständigen ist ein neuer Sachverständiger vom Bezirksausschuß vorzuschlagen.

(2) Die Kreisausschüsse haben der Generalzolldirektion mindestens je vier geeignete Sachverständige vorzuschlagen; die Bestimmungen im ersten Absatz finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter sind bei der Auswahl der zu hörenden Sachverständigen nicht auf die nach Absatz 1 und 2 vorgeschlagenen Personen beschränkt.

§ 7. (1) Die Gemeinden, deren Behörden als Zuwachsteuerämter tätig sind, erhalten vom Ertrage der von ihnen erhobenen Zuwachsteuer neben den ihnen nach § 58 des Gesetzes zufließenden vierzig vom Hundert weitere drei vom Hundert.

(2) In Ansehung der selbständigen Gutsbezirke fließen vierzig vom Hundert des Ertrags der Zuwachsteuer an Stelle der Gemeinde dem Bezirksverbande, dem der Gutsbezirk angehört, zu und sind bis zur gesetzlichen Regelung dem Bezirksvermögen zuzuführen.

§ 8. Von der Mitteilung und Fortführung des im § 10 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Verzeichnisses ist bis auf weiteres abzusehen.

§ 9. (1) Ein nach § 23 der Ausführungsbestimmungen beabsichtigter Vergleich ist vor seinem Abschlusse der Generalzolldirektion zur Genehmigung vorzulegen, sofern der Unterschied von Erwerbs- und Veräußerungspreis ohne Berücksichtigung der anzurechnenden Aufwendungen einen Steuerertrag von mehr als 500 Mark, in Städten mit Revidierter Städteordnung von mehr als 2000 Mark erwarten läßt.

(2) Der Vergleich ist, wenn eine Gemeindebehörde als Zuwachsteueramt ihn abschließt, von dem Vorsteher des Zuwachsteueramtes und einem Mitgliede der im § 4 erwähnten Ausschüsse, bei dessen Fehlen von einem zweiten Mitgliede des Stadtgemeinderates oder des Gemeinderates zu unterschreiben. Wird beim Abschluß des



Vergleichs ein Hauptzollamt als Zuwachsteueramt tätig, so ist der Vergleich vom Hauptzollamtsvorstande zu unterschreiben.

§ 10. (1) In Zuwachsteuerfachen werden Verfügungen der Gemeindebehörden nach den Vorschriften über die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungsfachen zugestellt; für die Zustellung von Verfügungen staatlicher Steuerbehörden gelten die für die Zustellung des Erbschaftsteuerbescheides erlassenen Bestimmungen.

(2) Zustellungen im Auslande können auch seitens der Gemeinden durch Einschreibsendung mit Rückschein gemäß § 26 der Postordnung vom 20. März 1900 (G. u. V. Bl. S. 128) vorgenommen werden. Ist dies nach den postalischen Vorschriften unzulässig, so ist dem Finanzministerium durch Vermittelung der Generalzolldirektion Anzeige zu erstatten.

§ 11. (1) Das Zuwachsteuerjollbuch und das Zuwachsteuereinnahmehuch (§ 26 der Ausführungsbestimmungen) sind von verschiedenen Beamten zu führen, sofern nicht die Generalzolldirektion eine Ausnahme bewilligt. Die im § 26 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen erwähnte Bescheinigung kann von einem Expeditionsbeamten des Zuwachsteueramtes ausgestellt werden.

(2) Rechnungsjahr in Zuwachsteuerfachen ist das Reichsrechnungsjahr (1. April bis 31. März).

§ 12. Über die Sicherstellung gestundeter Steuerbeträge und über das Verfahren bei Erlaß oder Erstattung von Steuerbeträgen (§ 27, §§ 29 bis 31 der Ausführungsbestimmungen) ergeht besondere Anordnung.

§ 13. Zur Niederschlagung der Zuwachsteuer wegen Uneinbringlichkeit (§ 28 der Ausführungsbestimmungen) bedarf es der Genehmigung der Generalzolldirektion, sofern nicht die Uneinbringlichkeit durch erfolglose Zwangsvollstreckung erwiesen ist.

§ 14. Vor Erlaß des Feststellungsbescheides (§ 33 der Ausführungsbestimmungen) ist dessen Entwurf mit dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen der Generalzolldirektion vorzulegen.

§ 15. In den Fällen des § 37 der Ausführungsbestimmungen ist für den Beschwerdebescheid neben den sonstigen Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Gebühr von 3 bis 100 Mark zu erheben.

§ 16. (1) Gegen den Beschwerdebescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Zustellung die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Erhebung der Anfechtungsklage angerufen werden. Auf die Anfechtungsklage finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. u. V. Bl. S. 486) Anwendung.

(2) Die weitere Beschwerde gegen den Steuerbescheid ist ausgeschlossen.

§ 17. Eingebrachte Strafbeträge sind in sächsischen Urkundenstempelmarken zu den Akten zu verwenden.

§ 18. (1) Die als Zuwachsteuerämter bestellten Gemeindebehörden haben nach näherer Anordnung der Generalzolldirektion die bei ihnen aufgekommene Zuwachsteuer unter Zurückhaltung ihres Anteils am Ertrage (§ 7 Absatz 1) monatlich an das zuständige Hauptzollamt abzuliefern. Die in § 1 Absatz 2 und Absatz 4 geordnete Zuständigkeit der Hauptzollämter erstreckt sich insoweit auf die Gemeinden, deren Behörden als Zuwachsteuerämter bestellt sind.

(2) Die Hauptzollämter haben bei der monatlichen Ablieferung an die Finanzhauptkasse von der bei ihnen selbst aufgekommene Zuwachsteuer die den Gemeinden und den Bezirksverbänden vom Ertrage zufließenden vierzig vom Hundert (§ 58 des Gesetzes, § 7 Absatz 2 dieser Verordnung) zurückzuhalten und nach näherer Anordnung der Generalzolldirektion an die empfangsberechtigten Gemeinden oder Bezirksverbände abzuführen.

§ 19. Über die Mitteilung und Anmeldung der in der Zeit vor dem 1. April 1911 eingetretenen Rechtsvorgänge ergeht besondere Verordnung.

§ 20. Die Gemeindebehörden können die von ihnen in Zuwachsteuerfachen benötigten Drucksachen gegen Erstattung der Druckkosten von der Zollwirtschaftsverwaltung bei der Generalzolldirektion beziehen.

Dresden, am 29. März 1911.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Dr. v. Otto. Graf Bightum v. Eckstädt. v. Seydewitz.

Roßbach.

Nr. 21. Verordnung,

die weitere Ausführung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911
betreffend;

vom 30. März 1911.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung, die Vollziehung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betreffend, vom 29. März 1911 (G. u. V.-Bl. S. 87) werden die Geschäfte eines Zuwachsteueramtes den Bürgermeistern der Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 und den Gemeindevorständen der in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Landgemeinden auf Widerruf übertragen.

Dresden, am 30. März 1911.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Roßbach.

Verzeichnis

der Landgemeinden, in denen die Obliegenheiten des Zuwachsteueramtes
auf Widerruf den Gemeindevorständen übertragen sind.

Amtshauptmannschaft Bautzen:
Sohland a. d. Spree,

Amtshauptmannschaft Kamenz:
Großröhrsdorf.

Amtshauptmannschaft Löbau:
Ebersbach,
Eibau,
Neugersdorf.

Amtshauptmannschaft Bittau:
Großschönau,
Obersdorf,
Reichenau,
Seifhennersdorf.

Amtshauptmannschaft Annaberg:
Crottendorf,
Gelenau.

Amtshauptmannschaft Chemnitz:
Grüna,
Harthau,
Neufkirchen,
Oberfrohna,
Wittgensdorf

Amtshauptmannschaft Flöha:
Ebersdorf.

Amtshauptmannschaft Glauchau:
Gersdorf,

Hohndorf, Oberlungwitz.	Gaußsch, Großschöcher-Windorf, Leußsch, Mockau, Paunsdorf, Schönefeld, Wahren.
Amtshauptmannschaft Stollberg: Lugau, Olsnitz, Thalheim.	Amtshauptmannschaft Rochlitz: Hartmannsdorf.
Amtshauptmannschaft Dresden=N.: Deuben, Döhlen, Potschappel.	Amtshauptmannschaft Auerbach: Ellefeld, Klingenthal, Rodewisch.
Amtshauptmannschaft Dresden=N.: Blasewitz, Kloßsche, Kößschenbroda, Loschwitz, Radebeul.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg: Lauter, Schönheide.
Amtshauptmannschaft Meißen: Weinböhlen.	Amtshauptmannschaft Zwickau: Lichtentanne, Niederhaußlau, Niederplanitz, Oberplanitz, Reinsdorf, Schedewitz, Wilkau.
Amtshauptmannschaft Pirna: Cospitz, Heidenau, Mügeln.	
Amtshauptmannschaft Leipzig: Böhlich-Ehrenberg,	

Nr. 22. Bekanntmachung

über die Bildung eines Medizinalbezirkes für die PflEGanstalt
für GeisteskrANKE zu Arnsdorf;

vom 21. März 1911.

Die PflEGanstalt für GeisteskrANKE zu Arnsdorf scheidet aus dem Medizinalbezirke
Dresden-Neustadt aus und bildet einen besonderen Medizinalbezirk.

Dresden, den 21. März 1911.

Ministerium des Innern.

Graf Bismarck v. Goltz.

Diese.

